

Konzern- Umweltstandard

Group EHS, CSR, OPEX
Gerresheimer AG



Inhalt

Vorwort	3
1. Managementsystem und Governance	4
1.1 Engagement und Verantwortlichkeit	4
1.2 Kommunikation, Ausbildung und Kompetenz	4
1.3 Rechtliche Anforderungen	5
1.4 Risikomanagement	5
1.5 Dokumentation	5
1.6 Kontinuierliche Verbesserung und Beitrag zur Erreichung unserer Ziele	5
1.7 Berichterstattung	5
1.8 Bedenken äußern	5
2. Normen für den Umweltschutz	6
2.1 Sicherheit von Rohstoffen	6
2.2 Anlagen- und Prozesssicherheit	6
2.3 Sicherheit in der Produktion	7
2.4 Umweltauswirkungen	8
2.5 Verschüttungen und Freisetzungen	9
2.6 Veränderungsmanagement, Akquisitionen und Veräußerungen sowie Standortschließungen	9
2.7 Inspektionen und Wartung.	10



Vorwort

Gerresheimer ist bestrebt, ökonomische, ökologische und soziale Ziele in Einklang zu bringen, um den langfristigen Erfolg des Unternehmens zu sichern und zu stärken. Die Umweltstandards der Gerresheimer Gruppe befassen sich mit dem Umweltschutz. Sie unterstützen unsere Vision, Mission und Werte und Grundsätze wie die "Gerresheimer Prinzipien unternehmerischer Verantwortung". Darüber hinaus setzen sie den Rahmen für die Umsetzung unserer globalen ökologischen Nachhaltigkeitsziele. Der Konzern-Umweltstandard ist ein integraler Bestandteil unseres Engagements für eine nachhaltige Entwicklung.

Unabhängig von den Umweltauflagen von Gerresheimer ist die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben. Im Falle von Widersprüchen sind die örtlichen gesetzlichen Vorschriften zu befolgen, wenn diese strenger sind.

Die Konzern-Umweltstandards gelten weltweit für die Gerresheimer Gruppe, und jeder Gerresheimer Standort muss sie mit einem entsprechenden Managementsystem umsetzen. Spezifische regionale und lokale Prozesse sind notwendige Voraussetzungen für die Umsetzung.

Der Umweltstandard der Gerresheimer Gruppe wurde am 11. Juli 2022 von der Geschäftsleitung verabschiedet und trat am gleichen Tag in Kraft.

Dietmar Siemssen
CEO

Dr. Bernd Metzner
CFO

Dr. Lukas Burkhardt
Member of the
Management Board



1. Managementsystem und Governance

Alle Gerresheimer-Standorte müssen Managementsysteme implementieren, die eine kontinuierliche Verbesserung und die Einhaltung der Anforderungen dieses Umweltstandards ermöglichen.

Bei Standorten, die nach ISO 14001, ergänzt durch ISO 50001, zertifiziert sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie über ein angemessenes Managementsystem für die mit diesem Standard abgedeckten Anforderungen verfügen (siehe auch 2.4).

Zu den Elementen der Managementsysteme gehören:

1.1 Verpflichtung und Verantwortung

Die Standorte müssen ihre Verpflichtung gegenüber den in diesem Dokument definierten Standards durch die Zuweisung angemessener Ressourcen zum Ausdruck bringen.

Das bedeutet, dass das verantwortliche Managementteam sicherstellen muss, dass in seinem Zuständigkeitsbereich eine angemessene Umweltorganisation vorhanden ist, um die Anforderungen der Umweltstandards zu erfüllen, und dass die entsprechenden Abschnitte dieses Dokuments verstanden und angewendet werden.

Die Zuständigkeiten müssen klar delegiert, zwischen dem Mitarbeiter und dem Unternehmen vereinbart, dokumentiert, kommuniziert und überwacht werden.

Das zuständige Managementteam muss die Instrumente (z. B. Inspektionen, Audits, Selbstbewertung) festlegen, mit denen die Umsetzung der externen und internen Anforderungen überwacht wird.

Das verantwortliche Managementteam muss das Umweltmanagementsystem der Organisation regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, überprüfen, um seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen.

1.2 Kommunikation, Schulungen und Fachkenntnisse

Der Standard wird allen betroffenen Mitarbeitern und auf Anfrage auch anderen Interessengruppen mitgeteilt.

Die Standorte müssen über ein Schulungsprogramm verfügen, das ein angemessenes Niveau an Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Führungskräften und Mitarbeitern gewährleistet, um die Erwartungen dieses Standards zu erfüllen.

Der/die Umweltbeauftragte(n) muss/müssen aufgrund seiner/ihrer Ausbildung, Schulung oder Erfahrung über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und mit den notwendigen Mitteln ausgestattet sein.



1.3 Rechtliche Anforderungen

Die Standorte müssen die geltenden Gesetze, Vorschriften, Normen und relevanten Kundenanforderungen ermitteln und berücksichtigen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen muss regelmäßig überwacht werden.

Zusätzliche Anforderungen, die diesen Standard ergänzen, können bei Bedarf ergänzt werden, wenn dies aus geschäftlichen oder lokalen Gründen erforderlich ist.

1.4 Risikomanagement

Die Standorte müssen über Mechanismen zur Ermittlung und zum Management von Risiken verfügen für alle in diesem Dokument behandelten Bereiche.

1.5 Dokumentation

Die Standorte müssen die erforderlichen Unterlagen aufbewahren, um die Konformität mit diesem Standard und die Einhaltung der geltenden Vorschriften nachzuweisen.

1.6 Kontinuierliche Verbesserung und Beitrag zu unseren Zielen

Von den Standorten wird erwartet, dass sie ihre Leistungen im Umweltbereich kontinuierlich verbessern, indem sie Ziele festlegen, Verantwortlichkeiten zuweisen, Aktionspläne

umsetzen, die Ergebnisse regelmäßig überwachen und bei Mängeln, die durch interne oder externe Bewertungen, Inspektionen und Managementprüfungen festgestellt werden, die notwendigen Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Es wird erwartet, dass die Verbesserungspläne mit der allgemeinen Nachhaltigkeitsagenda von Gerresheimer übereinstimmen und zu ihrer Umsetzung beitragen und die nationalen/regionalen Bedingungen, die technische Durchführbarkeit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit berücksichtigen.

1.7 Berichterstattung

Daten und Informationen werden gemäß den Anforderungen der Gerresheimer Gruppe (z.B. Gerresheimer Environmental Reporting Manual) bereitgestellt. Diese Anforderungen berücksichtigen die Informationsbedürfnisse unserer Stakeholder. Siehe auch Abschnitt 2.4.

1.8 Meldung von Verstößen

Mitarbeiter, die der Meinung sind, dass ein anderer Gerresheimer-Mitarbeiter oder eine im Namen von Gerresheimer handelnde Person ein illegales oder anderweitig unangemessenes Verhalten in Bezug auf diesen Umweltstandard zeigt, sollten dies umgehend an Gerresheimer melden. Jede Person oder Organisation, die Kenntnis davon hat oder vermutet, dass ein Geschäftspartner von Gerresheimer oder jemand, der in dessen Namen handelt, sich an Aktivitäten beteiligt hat, die gegen den Konzern-Umweltstandard verstoßen, sollte sich über das [Gerresheimer Hinweisgebersystem](#) melden, um Gerresheimer diese Bedenken mitzuteilen.



2. Standards für den Umweltschutz

Die Standorte sollen auf umweltfreundliche und effiziente Weise arbeiten und negative Auswirkungen auf die Umwelt minimieren. Die Standorte sind angehalten, die natürlichen Ressourcen zu schonen, die Verwendung gefährlicher Materialien nach Möglichkeit zu vermeiden und sich an Aktivitäten zu beteiligen, die der Wiederverwendung und Wiederverwertung dienen.

Zur Gewährleistung des Umweltschutzes sind die folgenden Standards einzuhalten:

2.1 Sicherheit von Rohstoffen

Es muss geprüft werden, ob die Rohstoffe den gesetzlichen, kundenbezogenen und sonstigen Anforderungen sowie den Gerresheimer-spezifischen internen Standards für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen.

Das heißt das Verbot der Verwendung von Stoffen, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen (sog. POPs), muss eingehalten werden. Auch die Verwendung von Quecksilber im Sinne des Minamata-Protokolls ist verboten.

Die in Gerresheimer-Produkten verwendeten Rohstoffe müssen hinsichtlich ihrer chemischen und physikalischen Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bewertet werden. Besondere Aufmerksamkeit muss hochgefährlichen Rohstoffen gewidmet werden.

Die erforderlichen Schlüsselinformationen müssen definiert werden. Zu den Informationsquellen gehören Lieferanteninformationen, Gerresheimer-Datenbanken, gesetzliche Klassifizierungen, Kennzeichnungsvorschriften und Kundenbedürfnisse.

Auf der Grundlage dieser Informationen müssen geeignete Risikomanagementmaßnahmen für die Lagerung, Handhabung und Verwendung festgelegt werden. Diese Informationen müssen an die Gerresheimer-Mitarbeiter und alle relevanten Beteiligten weitergegeben werden.

2.2 Anlagen- und Prozesssicherheit

Alle Standorte müssen sicherstellen, dass die Gestaltung und der Betrieb von Produktionsanlagen und Herstellungsverfahren sicher für die Öffentlichkeit und die Umwelt sind.

Zu diesem Zweck muss für alle Produktionsanlagen eine Risikobewertung durchgeführt werden.

Prozesse, die zu schwerwiegenden Umweltvorfällen führen können (unbeabsichtigte Verschüttungen und Freisetzungen), müssen identifiziert und ihre Gefahren und Risiken gründlich analysiert werden.



Es müssen angemessene Präventiv- und Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um festgestellte Risiken zu minimieren.

Eingesetzte bzw. geplante Produktionsprozesse und -technologien müssen Umweltaspekte berücksichtigen, wie z.B. die Einhaltung definierter Spezifikationen aus der Prozessentwicklung, gesetzlicher und behördlicher Anforderungen, anerkannter technischer Standards und Konstruktionsvorschriften.

Bei der Planung der Anlagen müssen Vorkehrungen zur Emissions- und Lärmreduzierung, zur Abwasserbehandlung (soweit erforderlich), zur Abfallentsorgung sowie zum Boden- und Grundwasserschutz getroffen werden.

Es müssen Verfahren festgelegt und umgesetzt werden, die geeignete Maßnahmen zur Behandlung von Umweltfragen umfassen, insbesondere

- Anfahren, Herunterfahren und regulärer Betrieb von Anlagen
- Vorkehrungen für unregelmäßige Bedingungen, z. B. Notfallsituationen, Ausfall von Geräten, die für die Umwelt relevant sind
- Senkung des Energie- und Wasserverbrauchs
- Minimierung von Abfall und Emissionen
- Kontrolle der Entsorgung von Abfällen und der Freisetzung von Emissionen; die Daten für den Nachweis müssen aufgezeichnet werden
- Vermeidung von Boden- und Grundwasserkontaminationen.

2.3 Sicherheit in der Produktion

Jeder Standort muss sicherstellen, dass die Produktionsprozesse sicher und mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Mitarbeiter, Anwohner und die Umwelt durchgeführt werden.

Daher müssen am Arbeitsplatz Arbeitsanweisungen zur Verfügung stehen, die Folgendes enthalten müssen:

- Anfahren, Herunterfahren und regelmäßiger Betrieb von Anlagen
- Umgang mit gefährlichen Chemikalien
- Sichere Handhabung von Anlagen
- Gefährdungen für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- Verhalten bei Gefahren und Notfällen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und sachgerechte Entsorgung.

Die Mitarbeiter von Gerresheimer wie auch die nicht bei Gerresheimer beschäftigten Produktionsmitarbeiter müssen regelmäßig über die geltenden arbeitsbezogenen Umweltfragen und Arbeitsanweisungen unterrichtet werden.

Über alle relevanten Vorgänge im Betrieb sind Aufzeichnungen zu führen (z. B. Anlagenprotokolle, Aufzeichnungen über umweltrelevante Messungen).

Regelmäßige Inspektionen sind von Aufsichtspersonen während der Schichten durchzuführen.



2.4 Umweltauswirkungen

Jeder Standort muss sicherstellen, dass alle relevanten Umweltauswirkungen, die mit der Geschäftstätigkeit von Gerresheimer verbunden sind, im Rahmen der in diesem Standard definierten Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Standorte müssen regelmäßig analysiert und bewertet werden, und es müssen Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung eingeleitet werden, die mit den im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Gerresheimer Gruppe definierten Zielen übereinstimmen (siehe Anhang zu diesem Dokument).

Der Standort soll dazu beitragen, das umweltbewussteste Verhalten seiner Mitarbeiter zu fördern.

Jeder Standort muss einen definierten Katalog von Umweltdaten zu bestimmten Themen überwachen, aufzeichnen und verwalten:

- Luftemissionen
- Entstehung und Ableitung von Abwässern
- Abfallerzeugung und -entsorgung (einschließlich der Einhaltung von Verboten gemäß dem Basler Übereinkommen)
- Energieverbrauch und Wasserentnahme
- Möglichkeit von unbeabsichtigten Freisetzungen
- Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers
- Gefährliche Stoffe
- Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft, einschließlich Lärm und anderer Beschwerden.

Der Standort bewertet die Umweltauswirkungen seiner Prozesse unter Berücksichtigung aller Umweltdaten und internen und externen Anforderungen, einschließlich der gesetzlichen Grenzwerte.

Beispielsweise für den Umweltaspekt "Energie" würde ein angemessenes Managementsystem (in Anlehnung an die ISO 50001) als wesentliche Elemente die Erstellung einer energetischen Baseline, die Durchführung einer energetischen Bewertung und die Implementierung eines angemessenen Messkonzepts (einschließlich der Installation von Zählern etc.) beinhalten. Diese Elemente sind auch für das Management aller anderen oben genannten Umweltaspekte relevant. ISO 14001 ist die allgemeine Bezugsnorm für Umweltaspekte.

Für den jährlichen Nachhaltigkeitsbericht müssen die relevanten Daten an die jeweilige Unternehmensabteilung gemeldet werden. Die Berichterstattung wird durch eine Anfrage durch das Unternehmen initiiert. Die gemeldeten Daten müssen von der Leitung der operativen Geschäftseinheit (BU) validiert und bestätigt werden.

Alle gemeldeten Daten sind zu analysieren und der Bedarf an Verbesserungsmaßnahmen oder -programmen ist zu bewerten.

Um den Bedürfnissen aller externen Stakeholder gerecht zu werden, werden die konsolidierten Daten im nichtfinanziellen Bericht der Gerresheimer Gruppe ausgewiesen.



2.5 Kontrolle und Meldung von Umweltvorfällen

Alle Standorte müssen eine effiziente Kommunikation und Untersuchung von Umweltvorfällen sicherstellen.

Dies bedeutet, dass

- alle Umweltvorfälle angemessen untersucht werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ermittelt und umgesetzt werden müssen.
- die Daten eines Vorfalls zusammengefasst und analysiert werden müssen
- die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen oder -programmen zu bewerten ist
- die GECO-Gruppe über das Meldeverfahren für Arbeitsschutzvorfälle in der Kategorie „Emissionen und Verschmutzungen“ informiert werden muss.

2.6 Change-Management, Akquisitionen und Veräußerungen sowie Standortschließungen

Alle Standorte müssen sicherstellen, dass die Umweltrisiken von Veränderungen am Standort oder von Unternehmen oder Aktivitäten, die erworben oder veräußert werden sollen, angemessen bewertet werden.

In der Regel sind die folgenden Bewertungsschritte durchzuführen, wobei die angemessene Tiefe und Breite der Bewertung vom jeweiligen Projektteam festzulegen und für einzelne Projekte zu vereinbaren ist:

- Vor der Durchführung von Änderungen an der Anlage (z. B. Änderungen von Verfahren, Rohstoffen, Technologie, Ausrüstung und/oder Arbeitsbedingungen, einschließlich der Arbeit von Fremdfirmen) muss eine Bewertung ihrer Auswirkungen auf die aktuellen Risikobewertungen vorgenommen werden.
- Eine angemessene Bewertung der Umweltrisiken und -verbindlichkeiten vor oder bis zu 12 Monate nach dem Erwerb eines Unternehmens oder dem Kauf oder der Pacht von Immobilien (einschließlich der für den Bau einer neuen Anlage erworbenen Grundstücke) ist gebührend zu berücksichtigen und durchzuführen.
- Die Ergebnisse der oben genannten Bewertungen müssen dem zuständigen Projektmanager/ Projektleiter und den Leitern der operativen Geschäftseinheiten (BU) sowie gegebenenfalls dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Entscheidungsprozesses über eine Veräußerung oder Schließung eines Standorts ist je nach der individuellen Situation gebührend zu berücksichtigen.



2.7 Inspektionen und Wartung

Alle Standorte müssen einen systematischen Wartungs- und Inspektionsplan für alle sicherheitsrelevanten Umweltschutzeinrichtungen entwickeln und dessen Umsetzung sicherstellen.

Es müssen Verfahren vorhanden sein, die sicherstellen, dass Arbeiten an sicherheitskritischen Ausrüstungen erste Priorität haben, einschließlich der Identifizierung, regelmäßigen Inspektion und Wartung dieser Ausrüstungen.

Das Wartungs- und Inspektionspersonal muss qualifiziert und kompetent sein und über alle gesetzlich vorgeschriebenen Lizenzen verfügen.

Für gefährliche Arbeiten (z. B. Heißenarbeiten, Betreten enger Räume) muss ein Genehmigungssystem für sichere Arbeiten eingeführt werden.

Um eine unbeabsichtigte Benutzung während der Wartung oder Instandhaltung zu verhindern, müssen Verriegelungs- und Kennzeichnungsverfahren eingeführt werden.

Anhang

GxPure



CO₂-Emissionen -50 % bis 2030

Scope 1- und Scope 2-Emissionen in t CO₂e ab dem Basisjahr 2019.



Erneuerbare Energien 100 % bis 2030

erneuerbare Elektrizität.



Wasser 100 % bis 2030

von Standorten mit hohem Wasserstress zertifiziert.

-10 % bis 2030

Wasserentnahme in m³ ab dem Basisjahr 2019.

GxCircular



Recycling und Abfall 0 % bis 2028

Zuführung von Industrieabfällen aus unserer eigenen Fertigung zur Deponierung bei minimaler Verbrennungsrate.

Kontaktinformationen

Veröffentlicht von:

Gerresheimer AG
Klaus-Bungert-Straße 4
40468 Düsseldorf

2022

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Group EHS, CSR, OPEX
E-Mail: group_sustainability@gerresheimer.com
www.gerresheimer.com

Dieser Standard ist in verschiedenen Sprachfassungen verfügbar; bei Abweichungen oder Unklarheiten ist die englische Fassung maßgebend.

09/2022